

Taxenordnung

Auf Grund von § 47 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. 1 S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 /BGBl. I S. 2598) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl S. 370) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxihalteplätzen bereitgestellt werden.
- (2) Jede Taxenfahrerin oder jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre oder seine in Bad Homburg v.d.Höhe zugelassene Taxe auf den gekennzeichneten Taxihalteplätzen bereitzustellen, soweit die auf dem Kennzeichnungsschild angegebene Anzahl nicht überschritten wird.

§ 3 Ordnung auf den Taxihalteplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxihalteplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxihalteplätzen nachzukommen.

§ 4 Funkgeräte

Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch Funk zum nächsten Fahrgast beordert werden.

§ 5

Mitführen und Aushängen von Vorschriften

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Taxen-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen.
- (2) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar per Aufkleber anzubringen (siehe Anlage).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxenfahrerin oder als Taxenfahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Taxe außerhalb eines zugelassenen Taxihalteplatzes bereithält,
2. entgegen § 3 Abs. 1 auf den Taxihalteplätzen die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt oder die Taxe verkehrsbehindernd aufstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 das Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet,
4. entgegen § 3 Abs. 3 auf den Taxihalteplätzen der Straßenreinigung verwehrt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
5. entgegen § 5 Abs. 1 die Texte dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Taxi-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung nicht mitführt und
6. entgegen § 5 Abs. 2 die gültigen Beförderungsentgelte nicht anbringt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Die Droschkenordnung vom 07.04.2007 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens der Taxenordnung ihre Gültigkeit.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 11.03.2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister**